jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/16 4Ob135/93, 4Ob102/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Norm

UWG §1 D1c
UWG §2 C2c

Rechtssatz

Wird mit der beanstandeten Werbung der Eindruck vermittelt eine Ware sei bei einem bestimmten Konkurrenten nicht um den gleichen Preis zu bekommen, obwohl dies unrichtig ist, ist dies zur Irreführung geeignet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/93
  Entscheidungstext OGH 16.11.1993 4 Ob 135/93
- 4 Ob 102/94
  Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 102/94
  Auch; Beisatz: Zur Irreführung ist ein Preisvergleich insbesondere dann geeignet, wenn mit ihm nur vorgetäuscht wird, es werde Vergleichbares vergleichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078134

Dokumentnummer

JJR_19931116_OGH0002_0040OB00135_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at